



Sonderamtsblatt Nr. 18 des Landkreises Harz vom 14. September 2021

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Fünfte Rechtsverordnung des Landkreises Harz zum Entfallen der Testpflicht für bestimmte Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote gem. § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV

A. LANDKREIS HARZ

Fünfte Rechtsverordnung des Landkreises Harz zum Entfallen der Testpflicht für bestimmte Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote gem. § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV

Auf Grundlage von § 16 Abs. 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16.06.2021 in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 13.09.2021 wird für das Gebiet des Landkreises Harz verordnet:

§ 1 Feststellung der Neuinfektionsrate

Der Landkreis Harz stellt fest, dass die 7-Tage-Rate der Neuinfektionen laut dem Robert-Koch-Institut (<https://www.rki.de/inzidenzen>) weiterhin, so zuletzt auch ab dem 05.09.2021 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35 unterschritten hat.

Datum	05.09.	06.09.	07.09.	08.09.	09.09.
7-Tage -Inzidenz	15,94	15,94	17,35	18,28	18,28

Datum	10.09.	11.09.	12.09.	13.09.	14.09.
7-Tage -Inzidenz	19,22	25,78	25,78	25,78	29,07

§ 2 Entfallen der Testpflicht

(1) Von der Verpflichtung zur Vorlage oder Durchführung einer Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit negativem Testergebnis kann bei den folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden:

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV und § 11 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV.

§ 3 Sprachliche Gleichstellung

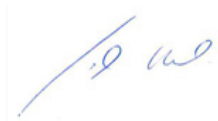
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Harzer Kreisblatt – Amtsblatt für den Landkreis Harz“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierte Rechtsverordnung des Landkreises Harz zum Entfallen der Testpflicht für bestimmte Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote gem. § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV außer Kraft.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt mit Ablauf des 07. Oktober 2021 außer Kraft.

Halberstadt, den 14.09.2021



Balcerowski